

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Installation von mobilen Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden „Steckersolar“ genannt) in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.

- 1.1 Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen verwendet werden.
- 1.2 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.

Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird

- der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation (nach den jeweils gültigen Regeln der Technik)
- **einer** steckerfertigen Erzeugungsanlage/ Photovoltaik-Anlage (auch sogenannte Plug-In-, Plug & Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar)
- mit einer Gesamt-Solarmodul-Leistung bis zu einer per Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Grenze unter Beachtung der jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631 (derzeit: Wechselrichter max. 800 Watt)
- an Wohngebäuden oder an einer sonstigen dem Wohngebäude zweckgebundenen Anlage auf einem Wohngrundstück.

- 2.2 Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 sowie IEC 61730 bestätigt sind. Sollten sich hierzu andere Normen ergeben oder ändern, so gelten diese entsprechend.
- 2.3 Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Anlagen sind nicht förderfähig. Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/Antragstellenden stehen.
- 2.4 Die gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage sind einzuhalten.
- 2.5 Das Einverständnis der Hauseigentümer_in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlagen wurde erteilt.
- 2.6 Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:
- Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,
 - Anlagen, die zusammen mit weiteren Anlagen installiert werden oder eine bereits bestehende Anlage erweitern/ergänzen,
 - Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichem Baurecht NRW widersprechen,
 - Anlagen, die nicht den Vorgaben des Denkmalschutzes entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die Eigentümer_in oder Mieter_in sind und
- ihre Miet- oder Eigentumswohnung oder
- ihr Wohnhaus (mit oder ohne Gewerbeeinheiten),

mit einer fördergegenständlichen Anlage nach Ziffer 2. versehen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass
- 4.2 die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,
- 4.3 die Anlage ordnungsgemäß installiert und bezahlt ist,
- 4.4 dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Kaufbelege darüber vorgelegt werden,
- 4.5 die Anlage ab dem 01.01.2023 gekauft und in Betrieb genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das Datum der Anmeldung / Inbetriebnahme beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur
- 4.6 und Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.
- 4.7 Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.
- 5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderer Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist.

Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.

5.4 Die Förderung für eine förderfähige Anlage gem. Ziffer 2 dieser Richtlinie beträgt

➤ pauschal 100 EUR

5.5 Es wird maximal nur eine Anlage pro Wohneinheit gefördert.

6. Verfahren

6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich elektronisch unter www.staedtereion-aachen.de/steckerphotovoltaik zu stellen.

6.2 Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:

1. ein Scan des Personalausweises (Vor- und Rückseite),
2. die Kaufbelege, aus denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen,
3. ein Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung),
4. ein Scan der Registrier-/Anmeldebestätigung der steckerfähigen Erzeugungsanlage beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur (2 Seiten),
5. ein Foto der installierten Anlage.

6.3 Die Nachforderung eventueller weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.

Mit der Antragstellung erklärt sich die antragstellende Person einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen etc. Nachfrage beim Netzbetreiber, beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister gehalten werden kann.

Die Städtereion behält sich weiterhin vor, dass Mitarbeitende nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

- 6.4 Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig, wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.
- 6.5 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.

7. Rückerstattung der Förderung

Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn

- a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
- b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder
- c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.

8. Haftungsausschluss

- 8.1 Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.
- 8.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme
- nach öffentlich-rechtlichen und/oder
 - privatrechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen;
 - mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.

Die antragstellende Person ist hier alleinverantwortlich.

- 8.3** Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Aufstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen und statischen Belastbarkeiten liegt bei der antragstellenden Person.
- 8.4** Die Verantwortung für eventuelle unternehmerische und steuerliche als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls bei der antragstellenden Person.

9. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt online gem. Ziffer 6.1 dieser Richtlinie beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen wird, längstens bis zum 30.09.2024.

Die Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 30.03.2023 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.